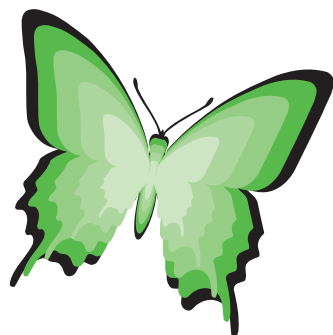


LUPUS



Erythematodes
Selbsthilfegemeinschaft e. V.

Satzung

in einer Fassung vom 26. März 2022

Hier können Sie Ihre

Mitgliedsnummer
eintragen



Satzung der

Lupus Erythematodes Selbsthilfegemeinschaft e.V.

§ 1

Name und Sitz sowie Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Lupus Erythematodes Selbsthilfegemeinschaft e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wuppertal.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wuppertal eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Hilfe zur Selbsthilfe von Personen, die an Lupus erythematodes oder ähnlichen Krankheiten leiden.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Austausch von Informationen und Erfahrungen
- Erfassung und Beratung von Erkrankten
- Erkundung der Ursachen und Behandlungsmöglichkeiten der Erkrankung im In- und Ausland
- Verbreitung des Wissens um die Krankheitserscheinung Lupus erythematodes in der Öffentlichkeit
- Vermeidung der Isolation durch die Krankheit
- Organisation von Einzel- und Gruppenbetreuung

- Bereitstellung von sachlichen Hilfen
- Unterstützung von weiteren Gruppierungen in Ländern und Städten
- Förderung der Wissenschaft zum Lupus erythematodes
- Beschaffung der zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel.

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf Antrag, der beim Vorstand über die Geschäftsstelle schriftlich einzureichen ist.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Er teilt dem Antragsteller seine Entscheidung schriftlich mit.
- (4) Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Mitgliedschaft ist der Widerspruch innerhalb von 4 Wochen an die nächste Delegiertenversammlung möglich. Die Delegiertenversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag.
- (5) Im Rahmen von Ehrungen für außergewöhnliche Dienste zum Wohle des Vereins kann der Vorstand Ehrenmitglieder ernennen. Sie haben kein Stimmrecht und unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.
- (2) Das Ende der Mitgliedschaft durch Tod bedarf keiner Rechtshandlung.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.

- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
- (5) Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung des Vorstandes ist dem Mitglied Gehör zu gewähren. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Delegiertenversammlung binnen eines Monats einlegen. Die nächste Delegiertenversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Beschluss. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedes.

§ 6 Beiträge (Mitgliederpflichten)

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, die bis zum 31. März des laufenden Jahres zu zahlen sind. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der in der Delegiertenversammlung abgegebenen Stimmen der anwesenden Delegierten.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.



§ 7 Fördermitgliedschaften

§ 7a Fördermitgliedschaften

- (1) Fördermitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seine Ziele finanziell und ideell unterstützen wollen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf Antrag, der beim Vorstand über die Geschäftsstelle schriftlich einzureichen ist.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Er teilt dem Antragsteller seine Entscheidung schriftlich mit.

§ 7b Beendigung der Fördermitgliedschaft

- (1) Die Fördermitgliedschaft endet durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.
- (2) Das Ende der Fördermitgliedschaft durch Tod bedarf keiner Rechtshandlung.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
- (4) Ein Fördermitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Liste der Fördermitglieder gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mindestmitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
- (5) Wenn ein Fördermitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des

Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 7c Beiträge der Fördermitglieder

- (1) Fördermitglieder können die Höhe ihres Mitgliedsbeitrages nachfreiem Ermessen festlegen. Ihr Mindestbeitrag entspricht dabei aber der Höhe des jeweils geltenden Mitgliedsbeitrages nach §6 der Satzung. Der Mindestbeitrag ist entsprechend den Regeln des §6 der Satzung bis zum 31. März des laufenden Jahres zu zahlen. Der Höchstbetrag darf 3.000 Euro nicht überschreiten.
- (2) Nach Ablauf eines Kalenderjahres stellt der Vorstand eine Spendenbescheinigung im Sinne des §10 b Abs. 1 EStG über den geleisteten Beitrag des Fördermitglieds aus.

§ 7d Recht der Fördermitglieder

- (1) Jedes Fördermitglied ist berechtigt, an den Delegiertenversammlungen der Selbsthilfegemeinschaft teilzunehmen.
- (2) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht bei den Delegiertenversammlungen.

§ 8 Gliederung der Selbsthilfegemeinschaft

Die Selbsthilfegemeinschaft gliedert sich in Regionalgruppen.

Die Regionalgruppen setzen sich zusammen aus den Mitgliedern einer Region. Zusätzlich können überregionale Gruppen gebildet werden, wenn die Besonderheit der Zielgruppe eine regionale Gliederung nicht möglich erscheinen lässt.



§ 9 Die Regionalgruppen

(3) Aufgaben

(1) Rechtsform

- a)** Die Regionalgruppen (RG) sind rechtlich nicht selbstständige Untergruppen der Lupus Erythematoses Selbsthilfegemeinschaft e.V.
- b)** Die RG ist ein örtlicher/regionaler, freiwilliger Zusammenschluss von mindestens fünf mehrheitlich an Lupus erkrankten Personen, die die Mitgliedschaft in der Lupus Erythematoses Selbsthilfegemeinschaft e.V. erworben haben.
- c)** Die RG bedarf vor Aufnahme ihrer Tätigkeit der Bestätigung durch den Vorstand.

(2) Organisation

- a)** Die Mitglieder einer RG wählen aus ihren Reihen einen/eine Regionalgruppenleiter/-in und einen/eine oder zwei stellv. Regionalgruppenleiter/-innen für eine Amtsdauer von drei Jahren und teilen das Ergebnis dieser Wahl dem Vorstand über die Geschäftsstelle mit. Wiederwahl ist zulässig.
- b)** Der/die Regionalgruppenleiter/-in ist Kraft dieses Amtes Delegierte/-r für die Delegiertenversammlung und vertritt dort die Belange der RG. Im Falle der Verhinderung kann der/die Delegierte sein/ihr Delegiertenmandat per schriftlicher Vollmacht auf ein Mitglied der RG übertragen.
- c)** Die Aufteilung der Aufgaben und Arbeiten innerhalb einer RG bleibt der RG selbst überlassen. Es sollte aber darauf hingewirkt werden, dass diese Aufgaben und Arbeiten auf mehrere Mitglieder verteilt werden.

- a)** Gruppentreffen sollten mindestens viermal im Jahr stattfinden. Teilnehmer/-innen sind Lupus erythematoses Betroffene, deren Angehörige, fördernde Mitglieder und Gäste.
- b)** Die Gruppentreffen dienen dem persönlichen Erfahrungsaustausch, der gegenseitigen Hilfe und Unterstützung und dem geselligen Beisammensein zur Schaffung einer vertrauten Atmosphäre.
- c)** Die RG vertritt aber auch die Interessen der Lupus Erythematoses Selbsthilfegemeinschaft e.V. auf örtlicher/regionaler Ebene gegen über anderen Organisationen ähnlicher Art, Behörden, Krankenkassen, Versicherungen, Ärzten, Therapeuten und den Medien.

- d)** Die RG unterrichtet die an Lupus Erkrankten und die örtliche/regionale Öffentlichkeit über die Aktivitäten und Ziele der Lupus Erythematoses Selbsthilfegemeinschaft e.V., z.B. durch Referate von Fachärzten/Therapeuten, Arzt-Patienten-Gespräche, Teilnahme an örtlichen/regionalen Selbsthilfe- bzw. Gesundheitstagen mit Verteilung entsprechenden Informationsmaterials, das vom Vorstand zur Verfügung gestellt wird.
- e)** Die RG soll in ihrem Gebiet den Kontakt zu Ärzten und anderen Therapeuten suchen und pflegen, um somit eine Verbesserung der örtlichen/regionalen medizinischen und therapeutischen Versorgung zu fördern.
- f)** Die RG beteiligt sich durch Einladungen, Beiträge, Berichte und Tipps an der Gestaltung der Vereinszeitschrift „Schmetterling“, so dass Mitglieder über Treffen informiert werden und auch solche, die nicht an den



Treffen teilnehmen können, im Zusammengehörigkeitsgefühl gestärkt und in das Gruppengeschehen eingebunden und darüber hinaus auch andere RG informiert werden.

g) Die RG soll an den Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen des Vorstandes durch die Delegierten, eines Mitgliedes oder mehrerer Mitglieder teilnehmen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Delegiertenversammlung und der Vorstand.

§ 11 Delegiertenversammlung

- (1) Der Delegiertenversammlung gehören an:
 - a)** die gewählten Leiter/-innen der Regionalgruppen
 - b)** der Vorstand.
- (2) Die Teilnahme an der Delegiertenversammlung ist allen Mitgliedern und der Schirmherrin/dem Schirmherrn gestattet. Sie haben kein Stimmrecht.
- (3) Den Vorsitz der Delegiertenversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/-in oder ein anderes Vorstandsmitglied. Steht die Wahl eines Vorstandsamtes an, so ist für die Dauer des gesamten Wahlganges die Versammlungsleitung an einem/einer Wahlleiter/-in zu übergeben, die von der Versammlung zu wählen ist.
- (4) Jede satzungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten und der durch sie vertretenen Stimmen.

- (5) Jede Regionalgruppe ist in der Delegiertenversammlung mit einer Stimme vertreten.
- (6) Im Verhinderungsfall kann das Stimmrecht von einem anderen Mitglied der Regionalgruppe wahrgenommen werden, wenn es Mitglied des Vereins ist und vor Beginn der Versammlung dem/der Versammlungsleiter/-in eine schriftliche Vollmacht der/des gewählten Delegierten vorgelegt wird. Eine Übertragung des Stimmrechts an andere Regionalgruppen, Mitglieder anderer Regionalgruppen oder sonstige Dritte ist nicht zulässig.

§ 12 Aufgaben der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß der Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Verabschiedung des Haushaltsplanes
- Genehmigung der Jahresabrechnung und des Jahresberichtes, die der Delegiertenversammlung vorzulegen sind
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Abwahl des Vorstandes, sofern ein wichtiger Grund vorliegt
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Wahl von 2 Kassenprüfern/Kassenprüferinnen



- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- Satzungsänderungen (Ausnahme § 3 und § 14)
- Auflösung des Vereins

§ 13 Einberufung der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen und soll im ersten Halbjahr stattfinden.
- (2) Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt in Textform an die Delegierten durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Darüber hinaus wird der Termin in der Vereinszeitschrift rechtzeitig bekanntgegeben.
- (3) Anträge zur Delegiertenversammlung können von allen Delegierten in Textform eingereicht werden und müssen spätestens 2 Wochen vor Sitzungstermin dem Vorstand über die Geschäftsstelle zugestellt worden sein. Sie sind spätestens 1 Woche vor der Delegiertenversammlung an alle Delegierten weiterzureichen.
- (4) Über Anträge, die nicht fristgerecht eingegangen sind, kann in der Delegiertenversammlung nur dann beschlossen werden, wenn die Delegiertenversammlung zuvor mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Delegierten die Dringlichkeit des Antrags festgestellt hat.
- (5) Über Satzungsänderungen kann in der Delegiertenversammlung nur

abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Delegiertenversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen der anwesenden Delegierten erforderlich.

§ 14 Außerordentliche Delegiertenversammlung

Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 10 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Alle Regelungen für die ordentliche Delegiertenversammlung gelten entsprechend auch für die außerordentliche Delegiertenversammlung.

§ 15 Beschlussfassung der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht, es werden nur Ja- und Nein-Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Zur Änderung der Satzung ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.



- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- (4) Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der jeweiligen Schriftführer/-in und dem/der Versammlungsleiter/-in zu unterzeichnen sind. Satzungsänderungen sind wörtlich zu protokollieren. Das Protokoll wird in der Mitgliedszeitschrift „Schmetterling“ veröffentlicht.

§ 16 Virtuelle Delegiertenversammlung

- (1) Anstelle einer Delegiertenversammlung nach § 11 kann der Vorstand eine virtuelle Delegiertenversammlung einberufen. Die virtuelle Versammlung ist der in Präsenz nachrangig. Insbesondere ist eine virtuelle Versammlung zur Auflösung unzulässig. Die virtuelle Versammlung findet in einem den Delegierten zugänglichen Raum statt. Die Zugangsdaten werden per E-Mail zur Verfügung gestellt.
- (2) Wahlen/Abstimmungen (Digital) werden in einem für die Delegierten zugänglichen Tool durchgeführt und protokolliert. Die Delegierten erfahren das Ergebnis direkt im Anschluss an den entsprechenden Wahlgang.
- (3) Die Delegiertenversammlung ist öffentlich, es sei denn, die Mehrheit beschließt die Nicht-Öffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte.

§ 17 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der 3. Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/-in
 - dem/der 2. Schatzmeister/-in
 - dem/der 1. Schriftführer/-in
 - dem/der 2. Schriftführer/-in und
 - zwei ärztlichen Beisitzern/Beisitzerinnen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen werden erstattet. Die Haftung des Vorstandes ist auf Fälle beschränkt, in denen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder, von denen eines eine/ein Vorsitzende/-r oder ein/eine Schatzmeister/-in sein müssen. Sie sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
- (4) Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- (5) Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlperiode im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen worden sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner laufenden Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der



amtierende Vorstand bis zur nächsten Delegiertenversammlung einen/eine Nachfolger/-in wählen. Die Delegiertenversammlung wählt für den verbleibenden Rest der Amtszeit einen/eine Nachfolger/-in. Die Vereinigung von mehreren Ämtern in einer Person ist nicht zulässig.

- (6) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit bis zu 3 weitere Mitglieder in den Vorstand berufen, die ehrenamtlich ohne Stimmrecht tätig sind. Notwendige Auslagen werden diesen Mitarbeitenden erstattet.

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Einberufung der Delegiertenversammlungen
- (2) Erstellung der Haushaltspläne und der Jahresberichte
- (3) Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- (4) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- (5) Ehrungen von verdienten Mitgliedern.

§ 19 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die/den 1. Vorsitzende/-n vertretungsweise durch die/den

2. Vorsitzende/-n oder ein anderes Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen und Beifügung einer Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter eine/ein Vorsitzende/-r, anwesend sind.

- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Enthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Der Vorstand kann Beschlüsse per E-Mail fassen. Eine E-Mail zur Beschlussfassung gilt dann als ordnungsgemäß versendet und zugegangen, wenn die vom Verein zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse verwendet wurde. Erfolgt auf eine E-Mail mit Aufforderung zur Beschlussfassung innerhalb von drei Werktagen keine Reaktion, gilt dies als Zustimmung. Von Vorstandsmitgliedern abgegebene Reaktionen und Voten sind allen Vorstandsmitgliedern zeitnah zugänglich zu machen.
- (4) Die in Vorstandssitzungen oder nach Absatz 3 gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen bzw. in der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in der Sitzung zu unterzeichnen.

- (5) Sitzungen des Vorstandes können sowohl in Präsenzversammlungen als auch im Bedarfsfall mittels elektronischer Medien abgehalten werden (z.B. durch Telefon- oder Videokonferenzsysteme).



§ 20 Kassenprüfung

- (1) Zwei Kassenprüfer/-innen sind von der Delegiertenversammlung jeweils für die Amtsdauer des Vorstandes zu wählen. Sie dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Zur Durchführung der Kassenprüfung, die möglichst 4 Wochen vor Durchführung der Delegiertenversammlung abgeschlossen sein sollte, sind den Kassenprüfern/Kassenprüferinnen alle erforderlich Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist ein schriftlicher Bericht zu verfassen, der von den Kassenprüfern/Kassenprüferinnen zu unterzeichnen ist.

§ 21 Geschäftsführung

Der Vorstand kann einen/eine Geschäftsführer/-in bestellen, der/die dem Vorstand gegenüber verantwortlich ist.

Der/Die Geschäftsführer/-in ist besonderer/besondere Vertreter/-in im Sinne des § 30 BGB. Er/Sie führt verantwortlich die Geschäfte nach der durch den Vorstand erlassenen Geschäftsanweisung für den/die Geschäftsführer/-in der Lupus Erythematoses Selbsthilfegemeinschaft e.V. Der/Die Geschäftsführer/-in nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 22 Schirmherrschaft

- (1) Der Vorstand kann einer geeigneten Persönlichkeit die Schirmherrschaft über die Lupus Erythematoses

Selbsthilfegemeinschaft e.V. antragen.

- (2) Die Schirmherrschaft berechtigt zur beratenden Teilnahme an allen Sitzungen der Vereinsorgane. Ein Stimmrecht besteht nicht.
- (3) Die Schirmherrschaft endet mit der Niederlegung des Amtes oder durch Beschluss des Vorstandes.

§ 23 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit der Delegiertenversammlung einen wissenschaftlichen Beirat berufen.
- (2) Aufgabe des wissenschaftlichen Beirates ist die Unterstützung und Förderung der Arbeit des Vorstandes und der Geschäftsstelle.
- (3) Die Berufung erfolgt für 3 Jahre, eine erneute Berufung ist möglich.
- (4) Stellt der Vorstand einen besonderen Bedarf fest, kann er auch Sitzungen des wissenschaftlichen Beirates einberufen.
- (5) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen werden erstattet.

§ 24 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Delegiertenversammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn die Einladung zur Delegiertenversammlung 4 Wochen vorher allen Mitgliedern zugestellt wurde.



- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Lupus Stiftung Deutschland. Die Stiftung ist als gemeinnützig anerkannt. Die genannte Stiftung soll das Vermögen mit der Auflage erhalten, dieses unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 25 Geltung der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17. März 2001 beschlossen und im Anschluss auf den Delegiertenversammlungen vom 21. April 2013, vom 14. April 2019 und von der Delegiertenversammlung vom 26. März 2022 mit den jeweils eingetragenen Veränderungen verabschiedet. Satzungsänderungen werden mit Eintrag in das Vereinsregister wirksam.

Impressum

Lupus Erythematodes
Selbsthilfegemeinschaft e.V.

Herausgeber

Lupus Erythematodes Selbsthilfegemeinschaft e.V.

www.lupus-rheumanet.org

Geschäftsstellenadresse

Lupus Erythematodes Selbsthilfegemeinschaft e.V.

Hofaue 37

42103 Wuppertal

Telefon: 0202 496 87 97

Telefax: 0202 496 87 98

E-Mail: leshg@lupus-rheumanet.org

Bankverbindung: Volksbank im Berg. Land eG

IBAN: DE31 3406 0094 0002 5680 20

BIC Code: VBRSD33XXX

Der Verein (VR) ist als mildtätig anerkannt vom Finanzamt Wuppertal-Eiberfeld, Steuer-Nr.: 132/5902/1941.